Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0157/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer**

Datum des Beschlusses: **2 25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 11.02.2025 einen Artikel unter dem Titel „Ominöse Drohnen über Husum-Schwesing“. Der Beitrag beschäftigt sich mit mutmaßlich militärischen Spionage-Drohnen über Niedersachsen und fehlende Abwehrmöglichkeiten. Auf der Titelseite wird der Artikel im Innenteil mit einem vierspaltigen Foto angekündigt, auf dem eine Drohne zu sehen ist. Die Bildüberschrift lautet „Ominöse Drohnen über Husum-Schwesing“.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers handelt es sich bei dem Bild auf der Titelseite um ein Symbolfoto, das nicht als solches gekennzeichnet ist. Es zeige eine Poseidon H120 Mittelstreckendrohne der ukrainischen Armee.

III. Der stellvertretende Chefredakteur teilt mit, dass die Berichterstattung über die mehrfachen Drohnensichtungen im Raum Husum vor dem Hintergrund eines gestiegenen öffentlichen Interesses an sicherheitsrelevanten Vorgängen in der Region erfolgt sei. Ziel der Redaktion sei es gewesen, mit der Darstellung der aktuellen Situation ein allgemeines Problembewusstsein zu schaffen und über mögliche Zusammenhänge mit internationalen Entwicklungen zu informieren.

Das verwendete Foto einer Drohne habe – wie im redaktionellen Alltag durchaus üblich – zur Illustration des Themas gedient und keinen dokumentarischen Anspruch gehabt. Die Drohne auf dem Bild habe nicht in direktem Zusammenhang mit den in Husum beobachteten Flugobjekten gestanden.

Sie räumten ein, dass die Kennzeichnung des Bildes als Symbolfoto in der konkreten Veröffentlichung versehentlich unterblieben sei. Dies entspreche nicht ihren redaktionellen Standards und hätte selbstverständlich erfolgen müssen. Sie bedauerten dieses Versehen und nähmen die Rückmeldung des Presserats zum Anlass, ihre internen Abläufe in der visuellen Bildredaktion noch einmal zu überprüfen.

B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, hätte das Bild gemäß Richtlinie 2.2 des Pressekodex als Symbolfoto gekennzeichnet werden müssen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.
Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.2 – Symbolfoto
Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind
- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderungen

deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html